Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1. Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) • Fernruf Sammelnr. 441 44 Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 33 | 25. November 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

56. Bezahlung der Mehrarbeit im Baugewerbe . . . . . I 387
57. Die Unsitte des Vertragsbruchs . . . . . I 388

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

121. Aenderung zur Tarifordnung für die Forstarbeiter in Privatforsten im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 9. September 1935. Vom 6. November 1936 . . . . . II 389
122. Berichtigung der Tarifordnung über Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 2. Juni 1936. Vom 6. November 1936 II 389
123. Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Güterfernverkehr im Deutschen Reich vom 15. Oktober 1936 . II 389

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

47. Erste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses. Vom 7. November 1936 . . . . . IV 392
48. Zweite Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft. Vom 7. November 1936 . . . . IV 392
49. Dritte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Rückführung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf. Vom 7. November 1936 . . . . . IV 393
50. Vierte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben. Vom 7. November 1936 . . . . . IV 393
51. Fünfte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter. Vom 7. November 1936 . . . . . IV 394
52. Sechste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern. Vom 7. November 1936 . . . . . IV 394
53. Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner. Vom 30. September 1936 . . . . . IV 394
54. Verordnung über die Zulassung der Kleinbetriebe der Edelmetallindustrie zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung. Vom 30. September 1936 . . . . . IV 397
55. Arbeitsanfang der Lehrlinge unter sechzehn Jahren in Bäckereien und Konditoreien. Vom 2. Oktober 1936 . . . . . IV 397

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

56. Bezahlung der Mehrarbeit im Baugewerbe

Von den Arbeitskameraden der Betriebe des Baugewerbes wird in letzter Zeit immer häufiger darüber geklagt, daß die Gefolgschaft in großem Umfange zur Leistung von Ueberstunden herangezogen wird, ohne daß vom Unternehmer die im Reichs- bzw. Bezirkstarifvertrag für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe festgesetzten Ueberstundenzuschläge bezahlt werden. Ich nehme dies zum Anlaß, die Führer der Betriebe des Baugewerbes nochmals mit allem Nachdruck auf die gewissenhafte Einhaltung der Bestimmungen des Reichs- bzw. Bezirkstarifvertrages für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe betr. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit hinzuweisen. Außerachtlassung dieser Bestimmungen stellt sich in jedem Falle als ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen schriftliche Anordnungen des Treuhänders und böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefolgschaft dar. Sie ist auch nicht dadurch entschuldbar, daß der Unternehmer die für die Bezahlung von Ueberstunden fällig werdenden Lohnsummen bei der Kalkulation für die Angebote an die Auftraggeber nicht berücksichtigt haben will. In Zukunft werde ich gegen jeden Betriebsführer, der Anlaß zu Beschwerden obengenannter Art gibt, Antrag auf Strafverfolgung gemäß § 22 AOG. stellen oder ein Verfahren vor dem Sozialen Ehrengericht einleiten. Ich erwarte jedoch, daß dieser Hinweis genügt, die Unternehmer zur Abstellung der bestehenden Mißstände zu veranlassen.

Breslau, den 17. November 1936.

Walter Schuhmann

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

57. Die Unsitte des Vertragsbruchs

In den „Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit" Nr. 26 vom 15. September 1936 ist eine allgemeine Bekanntmachung veröffentlicht, in der die Gefolgschaftsmitglieder davor gewarnt wurden, unberechtigt und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist ihre Arbeitsstelle zu verlassen. Gleichzeitig sind vier Entscheidungen des Sozialen Ehrengerichts veröffentlicht worden, durch die Gefolgschaftsmitglieder wegen hartnäckigen Zuwiderhandelns gegen allgemeine schriftliche Anordnungen des Treuhänders der Arbeit zu einer Geldstrafe von 20 RM. verurteilt wurden.

Zur Warnung für alle vertragsbrüchigen Gefolgschaftsmitglieder werden nunmehr weitere acht Vorentscheidungen des Sozialen Ehrengerichts für den Treuhänderbezirk Schlesien auszugsweise veröffentlicht. Gleichzeitig muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß nicht nur die Gefolgschaftsmitglieder, sondern auch die Betriebsführer sich an die tariflichen Kündigungsfristen zu halten haben. Auch gegen sie wird in gleicher Weise vorgegangen werden, wenn sie jetzt, wo es zum Winter geht, ohne wichtigen Grund Gefolgschaftsmitglieder ohne Innehaltung der tariflichen Kündigungsfristen entlassen. Wie von den Gefolgschaftsmitgliedern erwartet werden muß, daß sie ihren Betriebsführer nicht während der Hauptarbeitszeit verlassen, so muß andererseits von den Betriebsführern verlangt werden, daß auch sie sich ebenso an die tariflichen Bestimmungen halten.

Wegen hartnäckigen Zuwiderhandelns gegen schriftliche Anordnungen des Treuhänders der Arbeit wurden weiter verurteilt:

1. Im Kreise Sprottau der Untermelker Kurt H. durch Beschluß vom 1. 9. 1936 (Aktenzeichen: EVArb. I 18/36). H. befand sich bei dem Landwirt Sch. in Langheinersdorf, Kreis Sprottau, in Stellung. Für ihn galt eine 14tägige Kündigungsfrist. Ohne vorher gekündigt zu haben, verließ er jedoch am 30. 6. 1936 seine Arbeitsstelle und nahm eine neue Beschäftigung an. Entgegen den Aufforderungen des Treuhänders der Arbeit, an seinen früheren Arbeitsplatz zurückzukehren, weigerte er sich hartnäckig, der Anordnung nachzukommen. Da seine Weigerung nach den Ermittlungen grundlos war, mußte er sich wegen seines Verhaltens vor dem Sozialen Ehrengericht verantworten und wurde bestraft.

2. Im Kreise Glogau der landwirtschaftliche Arbeiter Stefan S. durch Vorentscheid vom 18. 9. 1936 (Aktenzeichen: EVArb. I 35/36). S. verließ mitten in der Ernte ohne Innehaltung der Kündigungsfrist am 5. 7. 1936 seine Arbeitsstelle bei dem Bauer M. in Klettental, Kreis Glogau. Trotz verschiedener Aufforderungen des Treuhänders der Arbeit ist er nicht an seinen Arbeitsplatz zurückgekehrt. Eine Bestrafung war daher notwendig.

3. Im Kreise Goldberg die landwirtschaftliche Arbeiterin Albine K. durch Vorentscheid vom 18. 9. 1936 (Aktenzeichen: EVArb. I 38/36). Die K. stand auf dem dem Bauern E. gehörigen Rittergut in Oberschellendorf, Kreis Goldberg, in Arbeit. Am 20. 6. 1936 hat sie ohne Innehaltung der Kündigungsfrist ihre Arbeit grundlos niedergelegt und ist trotz verschiedener Aufforderungen der Kreisbauernschaft und des Treuhänders der Arbeit nicht zurückgekehrt. Wegen hartnäckigen Zuwiderhandelns gegen die schriftlichen Anordnungen des Treuhänders der Arbeit wurde sie bestraft.

4. Im Kreise Glatz der landwirtschaftliche Arbeiter Alfons J. durch Vorentscheid vom 9. 9. 1936 (Aktenzeichen: EVArb. I 31/36). J. befand sich bei dem Bauern K. in Hollenau, Kreis Glatz, in einem Jahresarbeitsvertrag. Dessenungeachtet kündigte er am 15. 5. zum 31. 5. 1936 und verließ an diesem Tage seine Arbeitsstelle, obwohl er durch die Kreisbauernschaft schon vorher auf die Unzulässigkeit seiner Kündigung und auf seine Pflicht zum Verbleiben hingewiesen worden war. Auf die wiederholten Aufforderungen des Treuhänders der Arbeit weigerte er sich unter Angabe nichtiger Gründe hartnäckig, an seinen Arbeitsplatz zurückzukehren. Deshalb wurde er durch das Soziale Ehrengericht bestraft.

5. Im Kreise Görlitz:

a) Der Ackerkutscher Hermann W. durch Vorentscheid vom 15. 9. 1936 (Aktenzeichen: EVArb. I 39/36). W. stand in einem Jahresarbeitsvertrag bei dem Bauern B. in Treutschendorf, Kreis Görlitz. In der Nacht vom 8. 7. 1936 verließ er heimlich und völlig grundlos die Stellung bei B. Aufforderungen der Kreisbauernschaft ließ er unbeachtet. Auch auf die verschiedenen Schreiben des Treuhänders der Arbeit erklärte er nur, daß er es ablehne, zurückzukehren. Da seine Weigerung nach den getroffenen Feststellungen unbegründet war, mußte er durch das Soziale Ehrengericht verurteilt werden.

b) Der Landarbeiter Herbert S. durch Vorentscheid vom 23. 9. 1936 (Aktenzeichen: EVArb. I 37/36). S. stand bei dem Bauern B. in Zodel, Kreis Görlitz, in einem Jahresarbeitsvertrag. Er kündigte am 15. 7. 1936 und verließ am 1. 8. 1936 seine Arbeitsstelle, obwohl er auf das Unzulässige seines Tuns hingewiesen wurde. Den mehrfachen Aufforderungen des Treuhänders der Arbeit, an seinen Arbeitsplatz zurückzukehren, leistete er nicht Folge. Da das Soziale Ehrengericht feststellen mußte, daß die Kündigung unberechtigt war, mußte er durch eine Strafe über das Unzulässige seines Verhaltens belehrt werden.

6. Im Kreise Hirschberg die Landarbeiterin Margarete K. durch Vorentscheid vom 19. 9. 1936 (Aktenzeichen: EVArb. I 45/36). Die K. befand sich bei dem Bauern H. in Straupitz, Kreis Hirschberg, in Stellung. Am 24. 7. 1936 verließ sie heimlich ohne wichtigen Grund ihre Arbeitsstelle. Die mehrfachen Aufforderungen des Treuhänders der Arbeit, wieder zu H. zurückzukehren, ließ sie völlig unbeachtet. Wegen dieses Verhaltens mußte sie durch das Soziale Ehrengericht bestraft werden.

7. Im Kreise Frankenstein der Landarbeiter Paul W. durch Vorentscheid vom 8. 10. 1936 (Aktenzeichen: EVArb. I 44/36). Der Verurteilte stand bei der Bäuerin St. in Baumgarten, Kreis Frankenstein, in einem Jahresarbeitsvertrag. Trotzdem kündigte er am 1. 7. zum 15. 7. 1936 und verließ seine Arbeitsstelle, obwohl die Bäuerin ihn darauf hingewiesen hatte, daß sie es dem Treuhänder der Arbeit melden müßte. Die Bemühungen der Deutschen Arbeitsfront, ihn zur Rückkehr zu veranlassen, hatten keinen Erfolg. Erst auf die Aufforderung des Treuhänders der Arbeit kehrte er zurück, zeigte aber durch sein ungehöriges Verhalten, daß er nicht den ernstlichen Willen hatte, die Arbeit wieder aufzunehmen. Das Soziale Ehrengericht mußte ihn deshalb darauf aufmerksam machen, daß im heutigen Staat die tariflichen Bestimmungen innegehalten werden müssen.

Breslau, den 16. November 1936.

Walter Schuhmann

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

121. Aenderung zur Tarifordnung für die Forstarbeiter in Privatforsten im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 9. September 1935. Vom 6. November 1936

Tarifregister Nr. 1093/3

Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. 11. 1936

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 6. November 1936

Aenderung zur Tarifordnung für die Forstarbeiter in Privatforsten im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 9. September 1935 (Tarifregister Nr. 1093/1)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — Reichsgesetzblatt I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Aenderung

zur Tarifordnung für die Forstarbeiter in Privatforsten im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 9. September 1935 (Tarifregister Nr. 1093/1)*):

§ 8

Lohngebiete

Zum Lohngebiet 2 gehören die in den vormaligen Kreisen Schönau und Bolkenhain gelegenen nachstehenden Forstverwaltungen im

Kreis Jauer:

Oberlauterbach,
Alt Röhrsdorf,
Schweinhaus,
Nieder Baumgarten,
Blumenau,
Langhelwigsdorf,
Dätzdorf,
Hohenfriedeberg,
Nieder Würgsdorf,
Möhnersdorf,
Schollwitz,
Hohenpetersdorf,
Wederau,
Börnchen,
Kauder.

Kreis Goldberg:

Neukirch,
Tiefhartmannsdorf,
Hohenliebenthal,
Kauffung,
Falkenhain,
Reichwaldau,
Herrmannswaldau,
Kaiserswaldau,
Schönwaldau.

Walter Schuhmann

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 29 v. 15. Oktober 1935, S. 330.

122. Berichtigung der Tarifordnung über Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 2. Juni 1936. Vom 6. November 1936

Tarifregister Nr. 95/11

Reichsarbeitsblatt Nr. 32 vom 15. 11. 1936, S. VI 1162

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg

Berlin, den 6. November 1936.

Berichtigung

In der in Nr. 30 vom 25. Oktober 1936 veröffentlichten **Tarifordnung** vom 16. Oktober 1936*) **zur Abänderung und Ergänzung der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben** ist der Satz

„§ 10 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Neufassung"

wie folgt zu ändern:

„§ 10 Absatz 1 Ziffer 2 erster Satz erhält folgende Neufassung".

Dr. Daeschner

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 31 vom 5. November 1936, Seite 366.

123. Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Güterfernverkehr im Deutschen Reich vom 15. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 1769/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 32 vom 15. 11. 1936, S. VI 1171

Der Sondertreuhänder der Arbeit für den Güterfernverkehr

Berlin, den 15. Oktober 1936

Als vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister bestellter Sondertreuhänder der Arbeit zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Güterfernverkehr erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß gemäß §§ 32, 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben, die Güterfernverkehr ausüben, folgende

Tarifordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für die im Güterfernverkehr beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben, die Güterfernverkehr im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 ausüben, mit Ausnahme des Möbelfernverkehrs.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Tarifordnung gelten nur für die Fahrer und Beifahrer der Fahrzeuge.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Deutsche Reich.

§ 2
Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit einschließlich Bereitschaftsdienst und Vorbereitungszeit, jedoch ausschließlich der Pausen, darf 132 Stunden innerhalb von 2 Wochen nicht überschreiten, jedoch darf in keiner der beiden Wochen mehr als 72 Stunden gearbeitet werden.

2. Die Arbeitszeit ist in Arbeitsschichten einzuteilen, deren Dauer verschieden bemessen werden kann, jedoch darf eine Arbeitsschicht einschließlich Vorbereitungszeit, Bereitschaftsdienst und Pausen nicht mehr als 24 Stunden betragen.

3. Innerhalb einer Arbeitsschicht müssen Pausen liegen, die den Erfordernissen des Betriebes entsprechend anzuordnen sind, und zwar in einer Arbeitsschicht

von mehr als	8	Stunden	1 Stunde Pause
„ „ „	12	„	2 Stunden „
„ „ „	18	„	3 „ „
von	24	„	5 „ „

4. Nach jeder Arbeitsschicht muß eine ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden. Diese beträgt nach einer Schicht

von	8	bis 12	Stunden	8	Stunden Ruhe
„	13	„ 18	„	9	„ „
„	19	„ 24	„	10	„ „

5. Arbeitsschichten über 12 Stunden sind nur zulässig, wenn das Kraftfahrzeug mit 2 Mann besetzt ist.

6. Innerhalb einer Arbeitsschicht beträgt der reine Dienst des Fahrers am Steuer höchstens 10 Stunden.

§ 3
Freie Tage

Innerhalb von 2 Wochen hat das Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf 2 freie Tage zu je mindestens 24 Stunden.

§ 4
Arbeitszeitüberwachung

Jedes Gefolgschaftsmitglied, das als Fahrer oder Beifahrer im Betriebe tätig ist, ist verpflichtet, über jede Arbeitsschicht ein Kontrollblatt nach anliegendem Muster auszufüllen. Die einzelnen Eintragungen sind unmittelbar nach jedem Arbeitsvorgang und jeder Pause vorzunehmen. Der Unternehmer hat Kontrollblätter in genügender Zahl dem Gefolgsmann kostenlos zur Verfügung zu stellen und die ausgefüllten Kontrollblätter in jeder Lohnperiode mindestens einmal mit seinem Sichtvermerk zu versehen. Der Unternehmer ist berechtigt, den Lohn einzubehalten, wenn für die betreffende Lohnperiode die ordnungsgemäß ausgefüllten Kontrollblätter nicht vorgelegt werden.

§ 5
Entlohnung

Die Festsetzung der Entlohnung ist einer bezirklichen Regelung vorbehalten. Die Entlohnung soll nicht im Wege der Beteiligung am Frachtumsatz oder im Verhältnis zu den gefahrenen Kilometern erfolgen.

§ 6
Spesen

1. Für die Zeit, in der das Gefolgschaftsmitglied vom Sitz des Betriebes oder vom Standort des Fahrzeuges abwesend ist und sich auf Fernfahrt befindet, sind folgende Spesensätze zu zahlen:

von 5	bis	12	Stunden	2,—	RM.
„ 12	„	15	„	3,—	„
„ 15	„	20	„	4,50	„
„ 20	„	24	„	6,—	„

2. Dauert die Abwesenheit länger als 24 Stunden, so sind diese Spesensätze erneut zu zahlen.

3. Auf der Grundlage der vorgenannten Sätze bleibt eine anderweitige Verteilung durch betriebliche Regelung (Spesen für einzelne Touren, Fahrtzuschläge und dergleichen) zulässig.

§ 7
Kündigung

Bei Einstellung des Gefolgschaftsmitgliedes kann eine Probezeit von längstens sechswöchiger Dauer vereinbart

Arbeitsschicht Nr.*) _____ | **Fahrstrecke:** 1. ..... 2. ..... | **Pol.-Nr. des Wagens:** .....

Name des 2. Fahrers oder Beifahrers: .....

Die zweiwöchentliche Arbeitszeit beginnt Montag 00 Uhr und endet am übernächsten Sonntag 24 Uhr

Datum		Arbeits- und Ladedienst			Fernfahrt						Pausen			Kontrollvermerke
					Am Steuer			In Bereitschaft						
Tag	Mon.	von	bis	Std.	von	bis	Std.	von	bis	Std.	von	bis	Std.	
														Sichtvermerk des Unternehmers:
														Gesamtarbeitszeit:
														einschl. Arbeitsbereitschaft und Vorbereitungszeit, ausschl. Pausen . . . Std.

Bemerkungen:

(Unterschrift)

*) Fortlaufend numerieren. Auch bei »freien Tagen« ausfüllen.

werden. Während dieser Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Tag zum Schluß des Arbeitstages. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt fortgesetzt, so gelten folgende Kündigungsfristen:

im 1. Beschäftigungsjahr	1	Woche
vom 2. bis 5. Beschäftigungsjahr	2	Wochen
„ 6. „ 10. „	3	„
über 10 Beschäftigungsjahre	4	„

jeweils zum Lohnwochenschluß.

§ 8
Urlaub

1. Jedes Gefolgschaftsmitglied erhält nach neunmonatiger Betriebszugehörigkeit einen Erholungsurlaub. Der Urlaub beträgt:

im 1. bis 2. Jahre der Betriebszugehörigkeit	6	Tage
„ 3. „ 5. „ „ „	8	„
„ 6. „ 8. „ „ „	10	„
„ 9. „ 12. „ „ „	12	„
über 12 „ „ „	15	„

2. Schwerkriegsbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) in Verbindung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 398) erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Tagen.

3. Jugendliche Gefolgschaftsmitglieder erhalten

bis zum vollendeten 15. Lebensjahre	12	Arbeitstage
„ „ „ 16. „	10	„
„ „ „ 17. „	8	„

Urlaub.

4. Lehrlinge erhalten

im 1. Lehrjahr	12	Arbeitstage
„ 2. „	10	„
„ 3. „	8	„

Urlaub.

5. Soweit die Teilnahme an einem Lager der Hitler-Jugend nachgewiesen wird, erhalten Jugendliche und Lehrlinge bis zum vollendeten 17. Lebensjahre einen Urlaub bis zu 15 Arbeitstagen.

6. Die Urlaubszeit ist vom Führer des Betriebes unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder festzulegen, jedoch ist der Urlaub zu einer Zeit zu gewähren, zu der das Gefolgschaftsmitglied sich am Orte des Betriebes aufhält.

7. Scheidet das Gefolgschaftsmitglied im zweiten oder folgenden Beschäftigungsjahr aus dem Betriebe aus, so entfällt der Urlaubsanspruch, wenn es nicht wenigstens vier Monate im laufenden Beschäftigungsjahr im Betriebe tätig war. — Bei fristloser Entlassung durch den Betriebsführer verliert das Gefolgschaftsmitglied seinen Anspruch auf Urlaub. Ist der Urlaub bereits gewährt, so kann die gezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden.

8. Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit im Sinne dieser Urlaubsbestimmungen bleibt jede Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit infolge vorübergehender Betriebseinstellung oder Entlassung bis zur Dauer von 13 Wochen außer Betracht. Als Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit gilt ferner nicht die Dienstzeit in der Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst.

9. Während des Urlaubs ist der Lohn als Urlaubsgeld weiterzuzahlen, und zwar ist er bei Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

10. Während des Urlaubs darf keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit geleistet werden. Zuwiderhandlungen berechtigen zur Rückforderung des Urlaubsentgelts. Der zurückerstattete Betrag ist der NS.-Volkswohlfahrt abzuführen.

§ 9
Arbeitsversäumnis

1. Ist das Gefolgschaftsmitglied durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse an der Arbeit verhindert, so ist dem Führer des Betriebes unverzüglich unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen. In Krankheitsfällen hat das Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen des Führers des Betriebes innerhalb von zwei Tagen einen Krankenschein vorzulegen.

2. Bei Betriebsunfällen ist dem Gefolgschaftsmitglied vom 4. Tage ab der Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. des Lohnes und dem Krankengeld als Zuschuß zum Krankengeld zu zahlen, und zwar bis zur Dauer

von 6 Tagen	nach 1jähriger	Betriebszugehörigkeit		
„ 9 „	„ 2 „	„		
„ 12 „	„ 4 „	„		
„ 15 „	„ 6 „	„		
„ 21 „	„ 10 „	„		

3. Im Falle der Erkrankung sind die in Ziffer 2 festgesetzten Zuschüsse zu leisten, jedoch mit der Maßgabe, daß der Berechtigte die Zahlung nur einmal im Kalenderjahr, und zwar nur für einen Krankheitsfall beanspruchen kann.

4. Bei der Eheschließung des Gefolgschaftsmitgliedes, bei Entbindung der Ehefrau, bei Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Kindern, Eltern, Geschwistern, soweit sie im Haushalt des Gefolgschaftsmitgliedes leben) ist der Lohn für die Dauer der Arbeitsverhinderung, im Höchstfalle jedoch für einen Arbeitstag, weiterzuzahlen.

5. Bis zur Dauer von 3 Stunden ist der Lohn bei Versäumnis der Arbeit durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeit erledigen lassen, weiterzuzahlen; hierzu rechnen Anzeigen beim Standesamt, soweit diese vom Gefolgschaftsmitglied persönlich vorgenommen werden müssen, Vorladung vor Gericht und Polizei, sofern das Gefolgschaftsmitglied nicht Beschuldigter ist oder Gebühren für Arbeitsversäumnis gezahlt werden.

6. Kriegsbeschädigten ist für die Dauer der zur amtlichen Untersuchung zwecks Rentenfestsetzung erforderlichen Zeit der Lohn weiterzuzahlen, soweit die Untersuchung sich nicht außerhalb der Arbeitszeit legen läßt.

7. Stirbt ein verheiratetes Gefolgschaftsmitglied nach mindestens 1jähriger Betriebszugehörigkeit, so ist der Lohn an die Versorgungsberechtigten (Ehefrau, minderjährige Kinder) für die Dauer von 2 Wochen weiterzuzahlen. Dem verheirateten Gefolgschaftsmitglied ist im Sinne dieser Bestimmung das ledige Gefolgschaftsmitglied gleichgestellt, das alleiniger Ernährer der Eltern ist.

8. In Ansehung der Betriebszugehörigkeit im Sinne dieses Paragraphen bleibt eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit infolge vorübergehender Betriebseinstellung oder Entlassung bis zur Dauer von 13 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres außer Betracht.

Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu gewährende Vergütung bemißt sich nach dem Lohn, auf den das Gefolgschaftsmitglied ohne Eintritt des Hindernisgrundes Anspruch gehabt hätte. Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied zur Zeit des Eintritts der Arbeitsverhinderung im Akkord, so gilt als Lohn im Sinne dieser Bestimmung der tarifliche Stundenlohn zuzüglich eines Zuschlags von 15 v. H.

§ 10
Schlußbestimmungen

1. **Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.**

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten tarifliche Regelungen, soweit sie sich auf den Güterfernverkehr beziehen, insbesondere die hierauf bezüglichen Bestimmungen der vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostpreußen erlassenen Tarifordnung für die Fernlasttransport-, Speditions-, Möbeltransport- und Fuhrbetriebe im Wirtschaftsgebiet Ostpreußen vom 20. Juli 1935 — verkündet im Reichsarbeitsblatt Nr. 34 vom 25. August 1935 — außer Kraft.

3. Die Betriebsführer haben über den im § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen.

Dr. Schmelter

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

47. Erste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses. Vom 7. November 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 32
vom 15. 11. 1936, S. I 292

Erste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses Vom 7. November 1936*)

Eine der wichtigsten Aufgaben zur Durchführung des Vierjahresplans ist die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses. Das gilt insbesondere für die Eisen- und Metallwirtschaft sowie für das Baugewerbe. Bei der Bedeutung dieser Aufgabe ist es Pflicht aller in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Betriebe, sich an der Ausbildung ihres Nachwuchses zu beteiligen.

Um eine sofortige und umfassende Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses in der Eisen- und Metallwirtschaft sowie im Baugewerbe zu erreichen, bestimme ich folgendes:

1. Private und öffentliche Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft sowie des Baugewerbes mit 10 und mehr Beschäftigten sind verpflichtet, eine Zahl von Lehrlingen zu beschäftigen, die in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von ihnen beschäftigten Facharbeiter steht.

2. Um einen Einblick zu ermöglichen, wie diese Betriebe ihren Verpflichtungen nachkommen, haben sie dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 15. Januar 1937 auf einem Formblatt nach anliegendem Muster**) die Zusammensetzung der Gefolgschaft sowie die Zahl der für den Ostertermin 1937 zur Einstellung vorgesehenen Lehrlinge anzuzeigen. Die Arbeitsämter haben ihrerseits, soweit dies nicht schon vorher geschehen ist, alsbald die Auslese und Vermittlung geeigneter Berufsanwärter für die Betriebe vorzunehmen.

3. Auf Grund des Ergebnisses der erstatteten Anzeige kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die von ihm beauftragte Dienststelle bestimmen, in welchem Umfange von einem Betriebe Lehrlinge auszubilden sind. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und über die Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen in Handwerksbetrieben bleiben unberührt.

4. Unternehmer, deren persönliche oder betriebliche Verhältnisse eine angemessene Einstellung von Lehrlingen nicht zulassen, sind verpflichtet, eine entsprechende Ablösung zur Förderung der Lehrlingsausbildung an die Reichsanstalt zu entrichten. Die Höhe dieser Ablösung richtet sich nach den Aufwendungen, die andernfalls von dem Unternehmer für die Ausbildung einer den Verhältnissen seines Betriebes entsprechenden Zahl von Lehrlingen zu machen wären. Sie wird von dem Präsidenten der Reichsanstalt oder der von ihm beauftragten Dienststelle festgesetzt und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Berlin, den 7. November 1936.

Der Ministerpräsident
Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936.
**) Formblätter sind bei den jeweils zuständigen Arbeitsämtern erhältlich.

---

48. Zweite Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft. Vom 7. November 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 32
vom 15. 11. 1936, S. I 293

Zweite Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung des Bedarfs an Metallarbeitern für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft Vom 7. November 1936*)

Zur Sicherung der staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Aufträge der Eisen- und Metallwirtschaft, die im Rahmen des Vierjahresplans unbedingt zu erfüllen sind, ist die Bereitstellung der benötigten Metallarbeiter dringend erforderlich. Ich bestimme daher folgendes:

1. Die Mehreinstellung von Metallarbeitern in einem privaten oder öffentlichen Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft bedarf mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 der Zustimmung des für den Betrieb oder die Betriebsabteilung örtlich zuständigen Arbeitsamts, wenn durch sie innerhalb eines Kalendervierteljahres die Gefolgschaft des Betriebes an Metallarbeitern gegenüber dem Stande am ersten Tage des Kalendervierteljahres um 10 oder mehr Metallarbeiter verstärkt wird. Für das laufende Kalendervierteljahr tritt an die Stelle des 1. Oktobers der 15. November 1936.

2. Zur Eisen- und Metallwirtschaft gehören alle öffentlichen und privaten Unternehmungen, die den nachstehenden Wirtschaftsgruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören oder sich auf deren Fachgebieten betätigen:

1. Eisenschaffende Industrie,
2. Nichteisenmetallindustrie,
3. Gießereiindustrie,
4. Stahl- und Eisenbau,
5. Maschinenbau,
6. Fahrzeugindustrie,
7. Luftfahrtindustrie,
8. Elektroindustrie,
9. Feinmechanische und optische Industrie,
10. Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie.

Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Unternehmung ganz oder teilweise zur Eisen- und Metallwirtschaft gehört, so entscheidet darüber das Arbeitsamt.

3. Metallarbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind Arbeiter und Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit sie eine ordnungsmäßige Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes abgeschlossen haben, ferner sonstige Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind.

4. Die Zustimmung ist nach der staats- und wirtschaftspolitischen Bedeutung der zur Gefolgschaftsverstärkung führenden Aufträge und nach dem Vorhandensein einsatz-

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

fähiger Metallarbeiter zu erteilen. Sie kann befristet, zeitlich bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

5. Als staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufgaben sind vor allem die Wehrhaftmachung des deutschen Volkes, die Sicherung der Ernährung, der Aufbau der einheimischen Rohstoffwirtschaft, die Förderung der Ausfuhr sowie die Schaffung gesunden Wohnraumes für die arbeitende Bevölkerung anzusehen. Ueber die Anwendung dieser Grundsätze behalte ich mir nähere Weisungen vor.

6. Die Anträge auf Erteilung zur Zustimmung sind auf einem Formblatt nach anliegendem Muster*) an das für den Betrieb oder die Betriebsabteilung örtlich zuständige Arbeitsamt zu richten. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich.

Berlin, den 7. November 1936.

Der Ministerpräsident
Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan

*) Formblätter sind bei den jeweils zuständigen Arbeitsämtern erhältlich.

49. Dritte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Rückführung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf. Vom 7. November 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 32
vom 15. 11. 1936, S. I 294

Dritte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Rückführung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern in ihren Beruf
Vom 7. November 1936*)

Metallarbeiter und Baufacharbeiter werden oft an Arbeitsplätzen beschäftigt, die ihrer Ausbildung nicht entsprechen. Das bedeutet eine unwirtschaftliche Verschwendung wertvoller Arbeitskraft, deren Einsatz an geeigneterer Stelle zur Durchführung des Vierjahresplans dringend erforderlich ist. Ich bestimme daher folgendes:

1. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die in ihrem Betriebe Metallarbeiter und Baufacharbeiter länger als zwei Wochen ganz oder überwiegend mit Arbeiten beschäftigen, die ihrer beruflichen Vorbildung, wie sie sich insbesondere aus den Eintragungen im Arbeitsbuch ergibt, nicht entsprechen, haben mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 dem für den Betrieb oder die Betriebsabteilung örtlich zuständigen Arbeitsamt hiervon auf einem Formblatt nach anliegendem Muster**) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

2. Das Arbeitsamt hat nach Eingang einer solchen Anzeige durch Verhandlungen mit dem Unternehmer und dem Arbeiter darauf hinzuwirken, daß der Arbeiter in dem gleichen oder einem anderen Betrieb Arbeiten übernimmt, die seiner Vorbildung entsprechen. Wird dem Arbeiter durch das Arbeitsamt ein seinen Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz in einem anderen Betriebe nachgewiesen, so kann er mit Zustimmung des Arbeitsamts ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Arbeitsverhältnis lösen.

3. Metallarbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit sie eine ordnungsmäßige Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes abgeschlossen haben, ferner sonstige Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind. Baufacharbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind solche Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind.

Berlin, den 7. November 1936.

Der Ministerpräsident
Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936.
**) Formblätter sind bei den jeweils zuständigen Arbeitsämtern erhältlich.

50. Vierte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben. Vom 7. November 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 32
vom 15. 11. 1936, S. I 295

Vierte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben
Vom 7. November 1936*)

Um die erforderlichen Baufacharbeiter und den Bedarf an Baustoffen zur Ausführung von staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Bauvorhaben im Rahmen des Vierjahresplans sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

1. Alle privaten und öffentlichen Hoch- und Tiefbauvorhaben sind vom 1. Dezember 1936 ab vor dem Baubeginn anzuzeigen. Ausgenommen sind

a) private Bauvorhaben, die nicht mehr als 5000 RM. und
b) öffentliche Bauvorhaben, die nicht mehr als 25 000 RM. Arbeitslöhne an der Baustelle erfordern.

2. Die Anzeigen sind innerhalb von 3 Monaten vor dem Baubeginn, spätestens aber 4 Wochen vorher von dem Bauherrn oder — bei öffentlichen Bauvorhaben — von der Bauverwaltung in doppelter Ausfertigung an das für die Baustelle örtlich zuständige Arbeitsamt zu richten.

3. Für die Anzeigen, die genaue Angaben über den Einsatz an Baufacharbeitern und über die Mengen und Preise der zur Verwendung kommenden Baustoffe enthalten müssen, ist das Formblatt nach anliegendem Muster**) zu verwenden.

Berlin, den 7. November 1936.

Der Ministerpräsident
Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936.
**) Formblätter sind bei den jeweils zuständigen Arbeitsämtern erhältlich.

51. Fünfte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter. Vom 7. November 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 32
vom 15. 11. 1936, S. I 296

Fünfte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter

Vom 7. November 1936*)

Die Durchführung des neuen Vierjahresplans kann nur gelingen, wenn keine Arbeitskraft im deutschen Volke ungenutzt bleibt. Damit wird es möglich, auch ältere einsatzfähige Angestellte, insbesondere Familienväter, in die Reihen der schaffenden Deutschen wieder einzugliedern. Ihr Einsatz entspricht zugleich staatspolitischen Notwendigkeiten. Ich bestimme daher folgendes:

1. In Betrieben und Verwaltungen mit 10 oder mehr Angestellten sind in angemessenem Umfange Angestellte im Alter von 40 und mehr Jahren zu beschäftigen, soweit sie eine ordnungsmäßige Vorbildung aufzuweisen haben und einsatzfähig sind. Angestellte im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind. Ueber die Einsatzfähigkeit entscheidet das zuständige Arbeitsamt.

2. Um einen Einblick zu ermöglichen, wie diese Betriebe und Verwaltungen ihren Verpflichtungen nachkommen, haben sie dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 15. Januar 1937 auf einem Formblatt nach anliegendem Muster**) die am 4. Januar 1937 ständig beschäftigten Angestellten anzuzeigen.

3. Auf Grund des Ergebnisses der erstatteten Anzeigen kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die von ihm beauftragte Dienststelle der Reichsanstalt bestimmen, in welchem Umfange in einem Betriebe oder einer Verwaltung ältere Angestellte zu beschäftigen sind. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes oder der Verwaltung Rücksicht zu nehmen. Die Verpflichtung zur Beschäftigung einer angemessenen Zahl von älteren Angestellten wird auch dann erfüllt, wenn ältere Angestellte, die trotz ordnungsmäßiger Vorbildung nicht mehr als Angestellte einsatzfähig sind, in anderen als Angestelltenberufen beschäftigt werden.

4. Wird in einem Einzelfall durch die Einstellung älterer Angestellter auf Grund der Ziffer 3 die Kündigung einer jüngeren Arbeitskraft erforderlich, so gilt die Kündigung, wenn der Präsident der Reichsanstalt oder die von ihm beauftragte Dienststelle der Reichsanstalt ihr zustimmt, als durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt (§ 56 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben).

Berlin, den 7. November 1936.

Der Ministerpräsident
Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936.

**) Formblätter sind bei den jeweils zuständigen Arbeitsämtern erhältlich.

---

52. Sechste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern. Vom 7. November 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 32
vom 15. 11. 1936, S. I 297

Sechste Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über das Verbot von Kennwortanzeigen für die Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern

Vom 7. November 1936*)

Um zu verhindern, daß eine ungeregelte und anonyme Werbung von Facharbeitern durch Stellenangebote in Gestalt von Kennwortanzeigen meine Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes im Rahmen des Vierjahresplans stört, bestimme ich folgendes:

1. Es ist verboten, Kennwort- (Chiffre-) Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften, Stellenlisten und ähnlichen Verzeichnissen zwecks Anwerbung oder Vermittlung von Metallarbeitern und Baufacharbeitern aufzugeben oder aufzunehmen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder einer von ihm beauftragten Dienststelle der Reichsanstalt.

2. Metallarbeiter im Sinne dieser Vorschrift sind Arbeiter, Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, soweit sie eine ordnungsmäßige Ausbildung als Fachkräfte des Eisen- und Metallgewerbes abgeschlossen haben, ferner sonstige Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind. Baufacharbeiter im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die nach den Eintragungen im Arbeitsbuch als gelernte oder angelernte Berufsangehörige anzusehen sind.

Berlin, den 7. November 1936.

Der Ministerpräsident
Göring
Beauftragter für den Vierjahresplan

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936.

---

53. Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner. Vom 30. September 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 29
vom 15. 10. 1936, S. I 275

Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner. Vom 30. September 1936
(Reichsgesetzbl. I S. 865)

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Uebertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615), des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und

Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) wird zur Durchführung der §§ 8 und 32 des Wehrgesetzes und des § 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes folgendes verordnet:

Erster Teil

Fürsorge für Soldaten

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

I.
In der freien Wirtschaft als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge

§ 1

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in der freien Wirtschaft endet mit dem Tage, an dem sie nach § 8 des Wehrgesetzes zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht aus dem Betrieb ausscheiden. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich dem Führer des Betriebes vorzulegen.

§ 2

Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sind bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Sie sollen in dem Betrieb, in dem sie vor ihrer Einberufung in den aktiven Wehrdienst als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge beschäftigt gewesen sind, in das früher oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung in den Betrieb ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, die ehemaligen Soldaten im früheren Betrieb wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

§ 3

Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis

(1) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Dies ist zu beachten, wenn Ansprüche von einer bestimmten Zeit der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit abhängig sind.

(2) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen dagegen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Soldat anschließend an den aktiven Wehrdienst in den früheren oder in einen anderen Betrieb eintritt; eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt. Bei Kündigungsfristen ist die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit anzurechnen; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

§ 4

Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Wird die Lehre nicht im früheren, sondern in einem anderen Betrieb fortgesetzt, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird.

(2) Tritt der Soldat nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in ein Lehrverhältnis ein, so sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 erst nach Abschluß der Lehrzeit anzuwenden.

§ 5

Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter und Angestellten, die erstmalig in einen Betrieb der freien Wirtschaft eintreten

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und noch nicht in der freien Wirtschaft tätig waren, sind nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zu dem Betrieb der freien Wirtschaft im Sinne der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 so zu behandeln, als wenn sie während der Zeit, in der sie der aktiven Dienstpflicht genügten, bereits in gleicher Weise beschäftigt gewesen wären.

§ 6

Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Betrieb ausscheiden, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

II.
Im öffentlichen Dienst

A. als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge

§ 7

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge im öffentlichen Dienst endet an dem Tage, an dem sie nach § 8 des Wehrgesetzes zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht in die Wehrmacht eintreten. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

§ 8

Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Waren sie unmittelbar vor dem Eintritt in den aktiven Wehrdienst im öffentlichen Dienst beschäftigt, so sollen sie in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst bei der früheren Beschäftigungsstelle zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, ehemalige Soldaten in früheren Beschäftigungsstellen wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Dienststellen oder Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

§ 9

Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis

Die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht ist bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienstzeit im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, wenn der ehemalige Soldat drei Monate im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist; § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 10

Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sollen ein früher begonnenes Lehrverhältnis im öffentlichen Dienst fortsetzen oder ein neues Lehrverhältnis beginnen können. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 8 gelten sinngemäß. Nach Abschluß der Lehrzeit sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 11

Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

B. als Beamte

§ 12

Das Dienstverhältnis bis zur Einberufung

(1) Den Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu gewähren.

(2) Der Urlaub ist unverzüglich zu beantragen. Der Gestellungsbefehl ist dem Antrag beizufügen.

§ 13

Die Rückkehr in das Beamtenverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht und das allgemeine Dienstalter

(1) Soldaten, die als beurlaubte Beamte ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, kehren unverzüglich zu ihrer letzten Dienststelle zurück oder melden sich sogleich bei der ihnen inzwischen mitgeteilten neuen Dienststelle.

(2) Das allgemeine Dienstalter der planmäßigen Beamten wird durch Ableisten aktiven Wehrdienstes nicht berührt.

(3) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten kein Nachteil erwachsen. Weisen sie nach, daß durch Erfüllen der aktiven Dienstpflicht

a) der Beginn des Beamtenverhältnisses oder
b) die planmäßige Anstellung als bisher nichtplanmäßiger Beamter oder
c) die Beförderung als planmäßiger Beamter

ohne ihr Verschulden um eine bestimmte Zeit verzögert worden ist,

so wird diese Zeit auf das künftige allgemeine Dienstalter angerechnet.

§ 14

Die Ansprüche aus dem neuen Dienstverhältnis

Das Anrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht auf das Besoldungs- und Diätendienstalter sowie als außerplanmäßige Dienstzeit regeln die Besoldungsvorschriften.

§ 15

Das Nichtanrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Auf die Ausbildungs- und Probedienstzeit wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

(2) Für die Berechnung der Höhe von Unterhaltszuschüssen oder Tagesvergütungen, die nach Vorbereitungsjahren gestaffelt sind, bleibt die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht unberücksichtigt.

C. als Bewerber für den Beamtenberuf (Zivilanwärter)

§ 16

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und den Beamtenberuf wählen, haben, wenn sie dafür geeignet sind und die sonstigen Bedingungen für Zivilanwärter erfüllen, den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung.

(2) Auf die Zeit der Vorbereitung und Ausbildung für den Beamtenberuf wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

Zweiter Teil

Fürsorge für Arbeitsmänner

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter Arbeitsdienstpflicht

§ 17

Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung (§§ 1—16) gelten entsprechend auch für Arbeitsmänner.

Dritter Teil

Die bevorzugte Unterbringung ausgeschiedener Soldaten und Arbeitsmänner

§ 18

(1) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung,

a) wer die aktive Dienstpflicht im Wehrdienst und die Arbeitsdienstpflicht erfüllt hat;
b) danach, wer Wehr- oder Arbeitsdienst geleistet hat, je nach der Länge der Dienstzeit, wobei die Dauer der Dienstzeit bis zu einem Jahre keine unterschiedliche Behandlung begründet.

(2) Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind die ausscheidenden Soldaten und Arbeitsmänner in derselben Weise wie unter Abs. 1 bevorzugt zu berücksichtigen.

Vierter Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten und der ihnen gleichgestellten Schwerbeschädigten sowie allgemeine Anordnungen über bevorzugte Unterbringung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

§ 20

Durch die Vorschriften im Zweiten und Dritten Teil dieser Verordnung (§§ 17 und 18) ist die Fürsorge für Arbeitsmänner der Fürsorge für Soldaten angeglichen worden. Die Grundlage hierfür ist im § 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) gegeben. Damit tritt die für die Uebergangszeit getroffene Regelung im Artikel 24 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) außer Kraft.

§ 21

Die zu kurzfristiger Ausbildung einberufenen Soldaten fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung. Sie unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Einberufung zu Uebungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358). Rechtlich werden sie so behandelt, als wenn sie zu einer Uebung einberufen wären.

§ 22

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen allgemeinen Verwaltungsanordnungen erlassen die zuständigen Reichsminister.

§ 23

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren abweichende Bestimmungen in Tarifordnungen, die vor der Verkündung der Verordnung in Kraft getreten sind, ihre Wirksamkeit.

Berlin, den 30. September 1936.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Krohn

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

---

54. Verordnung über die Zulassung der Kleinbetriebe der Edelmetallindustrie zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung. Vom 30. September 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 29
vom 15. 10. 1936, S. I 278

Verordnung über die Zulassung der Kleinbetriebe der Edelmetallindustrie zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung. Vom 30. September 1936.

Auf Grund des § 130 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 5. September 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 206 vom 7. September 1936)*) ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers an:

1. Zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung sind diejenigen Betriebe der Edelmetallindustrie, in denen überwiegend Gold oder Silber verarbeitet wird, auch dann zugelassen, wenn in den Betrieben regelmäßig weniger als 10 Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.
2. Maßgebend für die Feststellung, welche Betriebe zur Edelmetallindustrie gehören, ist das Systematische Gewerbeverzeichnis des Statistischen Reichsamts (Gewerbeart VII 3 b).
3. Die Zulassung der Kleinbetriebe der Edelmetallindustrie zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung nach Ziffer 1 tritt am 5. Oktober 1936 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1936.

Der Präsident
der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
Dr. Syrup

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 26 vom 15. September 1936, Seite 293.

---

55. Arbeitsanfang der Lehrlinge unter 16 Jahren in Bäckereien und Konditoreien. Vom 2. Oktober 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 29
vom 15. 10. 1936, S. III 249

Der Reichs- und Preußische
Arbeitsminister
III a 15898/36 Berlin, den 2. Oktober 1936.

Betrifft: Arbeitsanfang der Lehrlinge unter 16 Jahren in Bäckereien und Konditoreien

Nach § 13 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521)*) gelten für die in Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Arbeiter u. a. die Vorschriften des § 19 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) über Nachtarbeit. Hiernach ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren vor 6 Uhr morgens in Betrieben, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, und in den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Arbeitszeitordnung gleichgestellten Betrieben (Motorwerkstätten) grundsätzlich verboten. Von dem Verbot sind jedoch nach § 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 männliche jugendliche Arbeiter ausgenommen, die in Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Backwaren hergestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt werden. Unter dieser Voraussetzung ist somit eine Beschäftigung von Lehrlingen unter 16 Jahren in Bäckereien und Konditoreien mit mindestens 10 Arbeitern oder mit Motorkraft bereits von 4 Uhr ab zulässig. Sie ist auch zulässig für Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern und ohne Motorkraft, auf die der § 19 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung ohnehin keine Anwendung findet.

Im Auftrag
Neitzel

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 20 vom 15. Juli 1936, Seite 231.